

VM1-W-VPV-Mag.Kas/Ry

15.07.2022

Wichtige Informationen betreffend COVID-19:

- **Covid-19-Risiko-Atteste nach § 735 ASVG: keine Verlängerung**
- **Keine Sonderfreistellung nach MSchG § 3a bei Schwangerschaften ab 1.7.2022**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Neuerungen** in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie informieren:

1. Covid-19-Risiko-Atteste nach § 735 ASVG

Die Freistellung von der Arbeitsleistung mittels Covid-19-Risiko-Attest ist seit 1.7.2022 rechtlich nicht mehr möglich. Auch Risiko-Atteste, die bereits vor dem 1.7.2022 ausgestellt wurden, bewirken keine Freistellung von der Arbeitsleistung mehr.

Eine Verrechnung von Covid-19-Risiko-Attesten ist somit nicht mehr möglich.

2. Keine Sonderfreistellung bei Schwangerschaften ab 1.7.2022

Ab dem 1.1.2021 bestand für schwangere Beschäftigte in Berufen mit physischem Körperkontakt die Möglichkeit einer Freistellung ab der 14. Schwangerschaftswoche, wenn eine Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich war. Durch eine gesetzliche Neuregelung kommt es zu folgender Veränderung:

- Schwangere Dienstnehmerinnen, deren *Schwangerschaft vor dem 30. Juni 2022 eingetreten* ist und über dieses Datum hinaus andauert, können bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin eine Sonderfreistellung in Anspruch nehmen. Die Freistellung kann je nach beruflicher Tätigkeit vollständig oder teilweise (für jene Arbeitszeit-Anteile mit physischem Kontakt zu anderen Menschen) erfolgen.
- Für schwangere Dienstnehmerinnen, deren *Schwangerschaft ab dem 1. Juli 2022 eingetreten* ist, besteht derzeit keine Möglichkeit für eine Sonderfreistellung nach § 3a MSchG aufgrund von Covid-19.

Eine Verrechnung von Covid-19-Schwangerschafts-Attesten ist nicht mehr möglich.

Sobald es zu weiteren rechtlichen Änderungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Leistungen kommt, werden wir Sie ebenfalls rechtzeitig informieren.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich Wien:

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte:

Vertragspartnerabrechnung: Tel.: 05 0766-112400

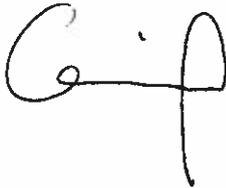
E-Mail: vpv.vpa@oegk.at

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte:

Michaela Haslinger Tel. 05 0766-113484

E-Mail: michaela.haslinger@oegk.at

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Gernot Leipold
Fachbereichsleiter-Stv.
Versorgungsmanagement 1

P.S.: Die Festlegungen in diesem Rundschreiben gelten auch für den Bereich der BVAEB.



Ergeht an alle Vertragsärzte und fachgleichen Vertragsgruppenpraxen für Allgemeinmedizin, alle Vertragsfachärzte und fachgleichen Vertragsfacharztgruppenpraxen, PVE (ausgenommen Radiologie und Labor)